

§ 28

(1) Die Anweisung vom 20. April 1953 über die Finanzierung der Aufwendungen für betriebliche Kultur* Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Kosten“) im Planjahr 1953 (ZBl. S. 174) wird außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956 (Anordnung 60/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über den Abschluß der Erstattungen durch die örtlichen Finanzorgane auf Grund der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte für die volkseigene Wirtschaft.

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund der Anweisung vom 31. März 1955 über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 131) wurden bestimmte Mehraufwendungen durch die örtlichen Finanzorgane erstattet. In den Finanzplänen des Jahres 1956 finden die Preiserhöhungen entsprechende Berücksichtigung. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Eingangsrechnungen, die einen Erstattungsanspruch an das örtliche Finanzorgan begründen und die noch für Rechnung des Jahres 1955 gebucht wurden, sind die entsprechenden Erstattungsanträge (s. Abschnitt I Ziff. 6 der Anweisung vom 31. März 1955) bis zum 20. Januar 1956 dem örtlichen Finanzorgan vorzulegen. Für Rechnung des Jahres 1955 gebucht gelten auch die Rechnungsbeträge für Warenlieferungen des Jahres 1955, für die die Rechnungserteilung erst im Jahre 1956 erfolgt und die per 31. Dezember 1955 bilanziert wurden. Die Erstattungsbeträge sind noch für Rechnung des Jahres 1955 zu buchen. Eine Übernahme in das Jahr 1956 ist nicht zulässig. Nach dem 20. Januar 1956 eingereichte Erstattungsanträge werden von den örtlichen Finanzorganen nicht mehr berücksichtigt.

§ 2

Auf Grund von Rechnungen, die zu Lasten des Jahres 1956 gebucht werden, sind keine Erstattungen mehr durchzuführen.

§ 3

Die Anweisung vom 31. März 1955 über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 131) tritt für die volkseigene Wirtschaft außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Angliederung des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein (Halle) — an die Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin.

Vom 29. Dezember 1955

Zur Verbesserung der Arbeit und der Organisation der künstlerischen Lehranstalten wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten angeordnet:

§ 1

Das Institut für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein (Halle) — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der Hochschule für bildende und angewandte Kunst in Berlin angegliedert.

§ 2

Das Institut behält seinen Sitz in Halle und führt die Bezeichnung: Hochschule für bildende und angewandte Kunst — Berlin — Institut für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein —.

§ 3

(1) Zu den Aufgaben des Instituts gehört die Lehre und Ausbildung in der künstlerischen Werkgestaltung. Ferner sind im Rahmen der Hochschule für bildende und angewandte Kunst Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Ornamentik und seiner Anwendung in den Fachrichtungen der am Institut befindlichen Abteilungen der angewandten Kunst durchzuführen.

(2) **Darüber hinaus soll das Institut mit den Ergebnissen seiner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben neue Möglichkeiten für das Kunsthandwerk aufzeigen.**

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts sowie die Abgrenzung der Vollmachten und Verantwortung sind im Statut der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, festzulegen. Das Statut ist vom Minister für Kultur zu bestätigen.

§ 5

Die Haushaltsmittel des Instituts sind für das Planjahr 1956 in den Haushalt der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, umzusetzen und in Zukunft dort zu planen.

§ 6

Die Forderungen und Verbindlichkeiten des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein — werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 von der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, übernommen oder gehen auf diese über.

§ 7

Einzelheiten der Umwandlung des Instituts und seiner Angliederung regelt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, und der des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein —.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r
Minister